

Gemäß CO2KostAufG sind Brennstofflieferanten ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, mehrere Angaben in ihren Rechnungen an Endverwender aufzuführen. Das betrifft alle Endverwender, die das gelieferte Heizöl zu Heizzwecken oder zu Zwecken der Warmwasseraufbereitung einsetzen.

Laut Bundesministerium der Finanzen (BMF) sind mit „Brennstofflieferanten“ lediglich „Endlieferanten“ gemeint, also Unternehmen, die dem Endverwender das Heizöl ausliefern. Mabanaf Deutschland ist demzufolge kein Endlieferant und somit nicht verpflichtet, die Angaben gemäß CO2KostAufG in ihren Rechnungen aufzuführen. Dennoch haben wir als Service für unsere Kunden dieses Merkblatt mit den wichtigsten Informationen zur Berechnung der Kohlendioxidkosten erstellt.

Verpflichtende Angaben gemäß § 3 Abs. 1 CO2KostAufG

1	Brennstoffemissionen der Heizöllieferung in KG CO ₂
2	Preisanteil der CO ₂ -Kosten (inkl. Umsatzsteuer)
3	Heizwertbezogener Emissionsfaktor in KG CO ₂ / kWh
4	Energiegehalt der Heizöllieferung in kWh
5	Hinweis auf Erstattungsansprüche gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 CO2KostAufG

Zur Berechnung der verpflichtenden Angaben gelten in Bezug auf Heizöllieferungen folgende Standardwerte:

Heizwert:	42,8	GJ/t
Dichte:	0,845	t/1000l
Emissionsfaktor:	0,074	tCO ₂ /GJ
Umrechnung GJ/kWh:	277,778	kWh/GJ
Heizwertbezogener Emissionsfaktor:	0,2664	KG CO ₂ /kWh
Zertifikatspreis (lt. BEHG):	45,00	EUR/t CO ₂ (gilt für 2024)

Berechnungsweise (anhand Lieferung von 2.000 L Heizöl)

zu 1	Heizwert * Emissionsfaktor * Dichte * Liefermenge ($42,8 \text{ GJ/t} * 0,074 \text{ tCO}_2/\text{GJ} * 0,845 \text{ t}/1000\text{l} * 2000 \text{ l} = 5.352,57 \text{ KG CO}_2$)
zu 2	Brennstoffemissionen aus 1 * Zertifikatspreis * Umsatzsteuer ($5,35257 \text{ t CO}_2 * 45 \text{ EUR/t CO}_2 * 1,19 = 286,63 \text{ EUR}$)
zu 3	allgemeingültiger Standardwert: 0,2664 KG CO ₂ /kWh
zu 4	Heizwert * Dichte * gelieferte Menge * Umrechnung GJ/kWh / 1000 ($42,8 \text{ GJ/t} * 0,845 \text{ t}/1000\text{l} * 2000 \text{ l} * 277,778 \text{ kWh/GJ} / 1000 = 20.092,24 \text{ kWh}$)
zu 5	Allgemeingültiger Hinweistext: <i>Versorgt sich der Mieter selbst mit Brennstoff, so hat er gegenüber dem Vermieter einen Erstattungsanspruch gemäß §6 Abs. 2 und §8 Abs. 2 CO2KostAufG.</i>

Hinweis zu Lieferungen von Bio-Heizöl / Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist dem Heizöl ein Bioanteil von zehn Prozent beizumischen. Für diesen Bioanteil werden von Mabanaft Deutschland anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise verwendet, sodass dieser gemäß §3 Abs. 2 CO2KostAufG abgezogen werden darf.

Beispiel:

Lieferung von 1.000 l Bio-Heizöl mit entsprechend 100 l Bioanteil.

In diesem Falle sind die oben genannten verpflichtenden Angaben lediglich auf den fossilen Anteil des Bio-Heizöls in Höhe von 900 l zu berechnen.

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der Information dient und Mabanaft Deutschland keine rechtliche Beratung durchführt. Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Ersteller übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten kostenlosen und frei zugänglichen Informationen und Berechnungen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Die Nutzung dieses Merkblattes erfolgt auf eigene Gefahr.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtshinweise der Webseite der Mabanaft Deutschland GmbH, abrufbar unter: <https://www.mabanaft.de/de/rechtshinweis/>.